



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

10110010
01001100
01100110
01000100
1001100
daten
s c h u t z

Datenschutz in Schulen

Fortbildungsveranstaltung

27. März 2019

Norbert Scharf

- Referat 2 -

Veranstaltung

Agenda

- **Vorstellung**
- **Datenschutz im Überblick**
- **Datenschutzrecht in Schulen**
- **Technisch-organisatorischer Datenschutz**
- **Datenschutz im Schulalltag**

Vorstellung Dienststelle



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**



Art 62 NV

Person

vom Landtag für 8 Jahre gewählt;
zugl. Leiterin der gleichnamigen
Behörde

Barbara Thiel



Behörde

unabhängige oberste Landesbehörde
zugl. Aufsichtsbehörde
nach § 40 BDSG und Art. 51 DS-GVO

Aufgaben

Beratung, Kontrolle & Aufsicht

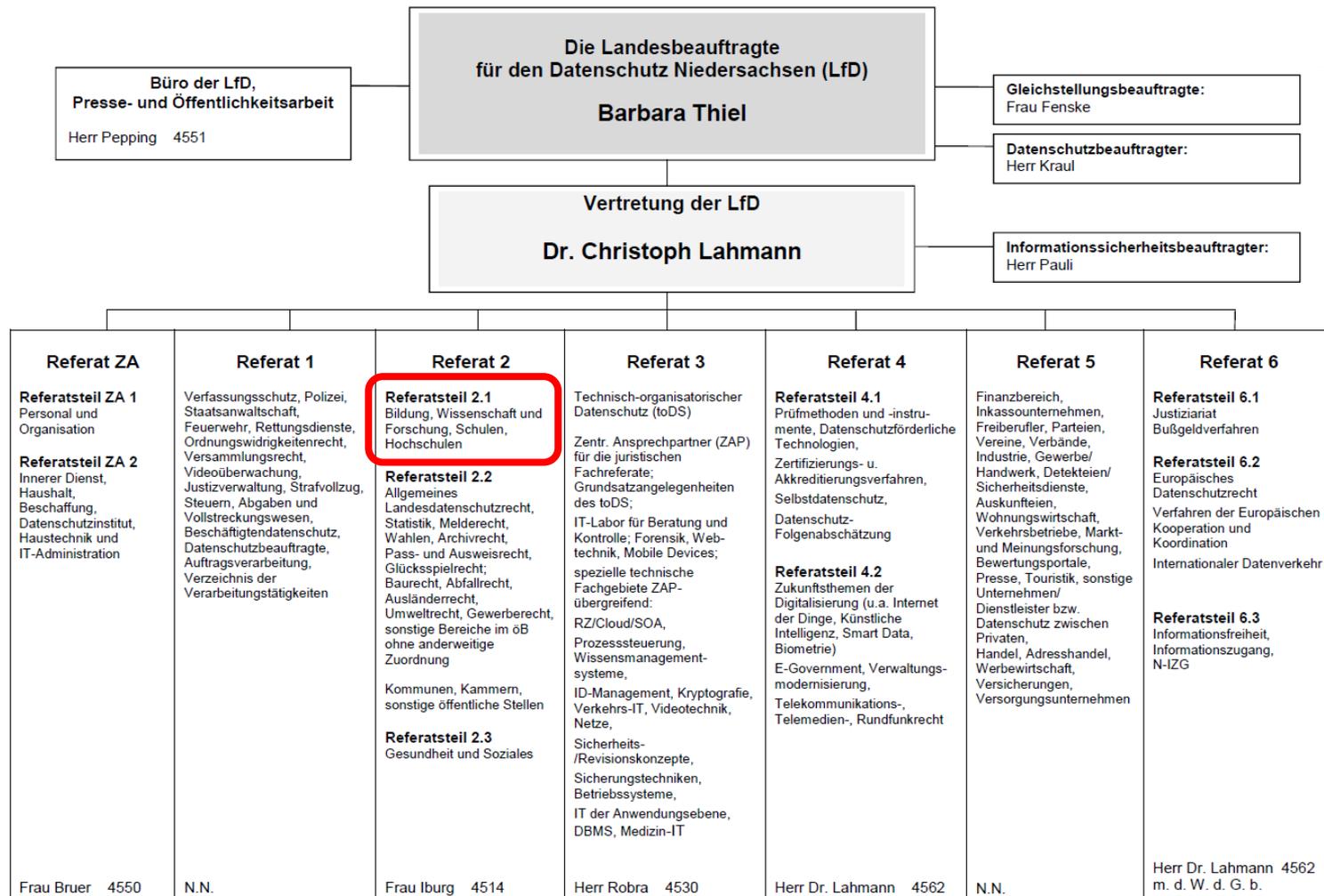
öffentlichen Stellen

Unternehmen der Wirtschaft,
Vereine, Verbände



Vorstellung

Organisationsplan



Stand: 01.03.2019



Datenschutz im Überblick

Wichtige Eckpunkte

- 1983: Volkszählungsurteil des BVerfG
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Einschränkungen durch Gesetz im Allgemeininteresse
 - Normenklarheit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit
 → Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- BDSG / NDSG

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Art. 8: Schutz personenbezogener Daten

- ~~Europäische Datenschutzrichtlinie~~ → Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutz im Überblick

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Geltung seit 25.05.2018

- **Ziel:** Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
 - **Unmittelbar** geltendes Recht
 - Aber: **Öffnungsklauseln** für den Gesetzgeber, z. B.:
 - Art. 6 Abs. 2 und 3: personenbezogene Daten, Verarbeitung im öffentlichen Interesse
 - Art. 9: sensitive Daten, Verarbeitung im erheblichen öffentlichen Interesse
(z. B. zur Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit)
 - Art. 23: Beschränkungen der Betroffenenrechte
 - Art. 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- Anpassung des Landesrechts → u. a. NDSG neu

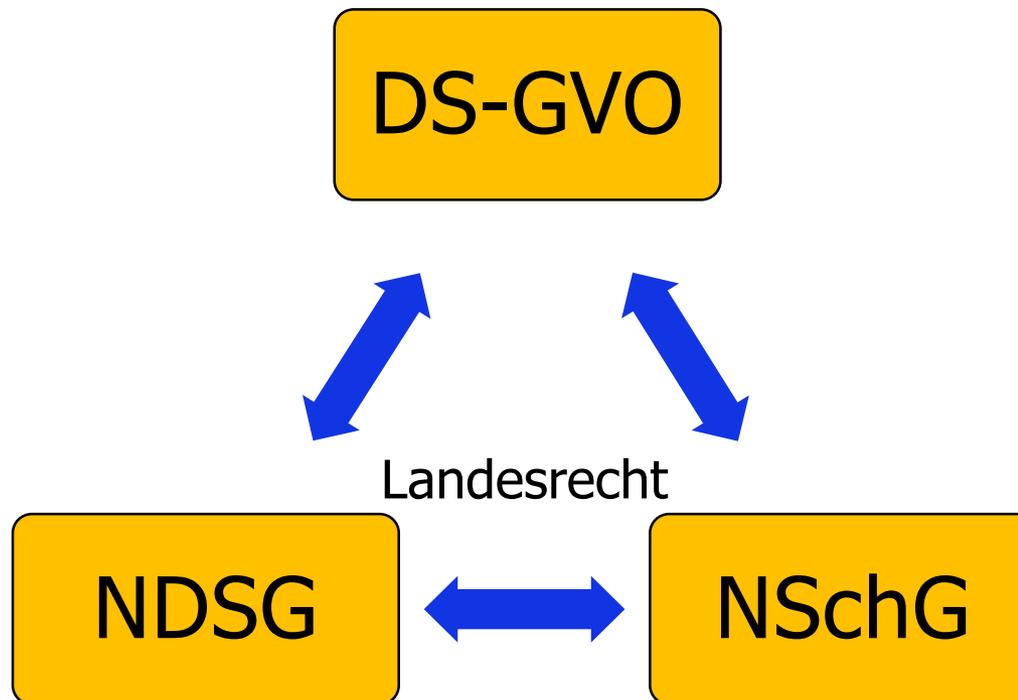
Datenschutz im Überblick

Die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** ist gegliedert in:

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
- Kapitel II: Grundsätze (Art. 5 ff.)
- Kapitel III: Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
- Kapitel IV: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
- Kapitel V: Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
- Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
- Kapitel VII: Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
- Kapitel IX: Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.) → **Art 88, Personaldaten**
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Datenschutz im Überblick

Welche Vorschriften gelten für die Schulen?



Spezialitätsgrundsatz!

Datenschutzrecht für Schulen

Für die Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule ist zwischen mehreren Gruppen zu unterscheiden:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten**
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Kinder in Kindergärten**
3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Lehrkräfte.**
4. BBS: zusätzlich personenbezogene Daten **aus den Betrieben**

Datenschutzrecht für Schulen

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. **§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** dürfen

- Schulen, Schulbehörden, Schulträger,
- Schüler- und Elternvertretungen

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2),
- der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie
- zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

erforderlich ist.

Datenschutzrecht für Schulen

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**:

alle Informationen einer

- **identifizierten** oder
- **identifizierbaren**

natürlichen Person.

Informationen über **Schülerinnen und Schüler** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Konfession,

Informationen über **Lehrkräfte** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, Beförderungen etc.

Datenschutzrecht für Schulen

Verarbeitungsbegriff

Definition der **Datenverarbeitung** in **Art. 4 Nr. 2 DS-GVO**. Sie umfasst:

- Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen (= Beschaffen),
- Speichern (= Aufbewahren)
- Anpassen, Verändern (= Inhaltlich umgestalten),
- Nutzen (= jede sonstige Verwendung),
- Übermitteln (= Weitergeben),
- Löschen (= Unkenntlich machen) und
- Einschränkung (= Sperren)

personenbezogener Daten.

Datenschutzrecht für Schulen

Gem. § 31 Abs. 4 NSchG dürfen Schulen auch personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1 NSchG) verarbeiten.

Voraussetzung dafür ist, dass die Daten

- in den Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an die Schulen übermittelt werden und
- die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

Datenschutzrecht für Schulen

personenbezogene Daten der Lehrkräfte

Personaldaten

DV zulässig nach

- § 88 Abs. 1 NBG
- § 31 Abs. 5 NSchG

insbes.: erforderlich zu org.
Zwecken

Personalaktendaten

DV zulässig nach

- § 50 Satz 2 BeamtStG
 - §§ 88 Abs. 2 ff NBG
- nur für Personalverwaltung
oder bei Einwilligung

→ Beispiele:

- Name
- dienstliche Adresse / E-Mail
- dienstliche Telefonnummer

→ Beispiele:

- private Telefonnummer
- private Adresse / E-Mail
- Beförderungen
- Lehrgänge

! Mitbestimmung nach § 67 NPersVG beachten !

Datenschutzrecht für Schulen

personenbezogene Daten aus den Ausbildungsbetrieben

BBiG beschreibt duale Ausbildung
fordert Zusammenarbeit zwischen BBS und Betrieb

Aber: keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung

→ Daten der für die Ausbildung verantwortlichen Personen in den Betrieben dürfen in der BBS nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden (*Abfrage in der Anmeldung?*).

Datenschutzrecht für Schulen

Einwilligung

Definition: Art. 4 Nr. 11 DS-GVO

- Freiwilligkeit (ohne Druck, ohne Zwang)
- konkreter Bezug auf bestimmten Fall
- ausdrücklich und informiert
- Nachweisbarkeit
- Widerrufbarkeit, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO

Ausnahme EG 43:

- keine Einwilligung in Fällen eines klaren Ungleichgewichts

Datenschutzrecht für Schulen

Die Rechte der Betroffenen

(Art. 12 – 22 DS-GVO)



- Transparenz (Art. 12 DS-GVO)
- Information über Erhebung (Art. 13 u. 14 DS-GVO)
- Auskunft, Akteneinsicht (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Sperrung (Art. 18 DS-GVO)
- Information über Änderung (Art. 19 DS-GVO)
- Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Beschränkungsmöglichkeit durch §§ 8-10 NDSG

(u. a. nationale Sicherheit, wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses)

Datenschutzrecht für Schulen

Weitere Rechte der Betroffenen

- Anrufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO)
- Beschwerde bei der LfD (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)
- Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO)



RECHT AUF

Datenschutzrecht für Schulen

Grundsätze der Datenverarbeitung

Art. 5 Abs. 1 DS-GVO: Verarbeitungsgrundsätze:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 2 DS-GVO: Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

→ Nachweis- und Dokumentationspflichten

Bei Verstößen:

- Aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO
- Ggf. Sanktionen (Art. 83 Abs. 7 DS-GVO)

Datenschutzrecht für Schulen

Datenschutzbeauftragte an Schulen

Art. 37 DS-GVO: Benennung

- Abs. 1: Benennungspflicht für Behörden
- beruflich qualifiziert und sachkundig

Art. 38 DS-GVO: Stellung

- Frühzeitige Einbindung, Unterstützung, Ressourcen
- Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht, Vermeidung von Interessenkollisionen

Art. 39 DS-GVO: Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und sonstiger DS-Vorschriften sowie der internen Datenschutzstrategien
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- weitere Aufgabenübertragungen möglich, sofern keine Interessenkollision mit Kontrollpflicht

→ Zentrale Aufgabe liegt in Kontrolle und Beratung; Umsetzungspflicht bei der (Schul-)Leitung

Datenschutzrecht für Schulen

Meldung von Datenschutzverstößen

Art. 33 Abs. 1 DS-GVO: Meldepflicht des **Verantwortlichen** an die Aufsichtsbehörde

- Zeitpunkt: Unverzüglich, möglichst binnen 72 Std. ab Bekanntwerden
- Abs. 3: Inhalt der Meldung
- Ausnahme: voraussichtlich kein Risiko für Rechte und Freiheiten
- Abs. 5: Dokumentationspflicht

Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: Meldepflicht des **Auftragsverarbeiters** an den Verantwortlichen
(Empfehlung: entspr. Hinweis in AV-Vertrag aufnehmen)

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen an die **betroffene Person**

- Vorauss. gem. Abs. 1: hohes Risiko für Rechte und Freiheiten
- Zeitpunkt: unverzüglich
- Inhalt gem. Abs. 2
- Ausnahmen gem. Abs. 3: z.B. techn.-org. Sicherheitsvorkehrungen getroffen

Datenschutzrecht für Schulen

Auftragsverarbeitung

- „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen“, (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO)
 - Abgrenzung zur Funktionsübertragung: Weisungsgebundenheit
 - AV ist kein „Dritter“ iSd Art. 4 Nr. 10 DS-GVO → Privilegierung der AVerarb. bleibt
 - **Art. 28 DS-GVO:**
 - Abs. 1: Eignung des AV
 - Abs. 3: Vertragliche Regelung nötig
→ Mindestinhalt: Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der DV, Art der pb Daten, betroffene Personen, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, Pflichten des AV (insbes. Weisungsgebundenheit, Vertraulichkeit, toMs, Maßnahmen nach Art. 32)
 - Abs. 2: Subunternehmer-Einsatz nur mit **schriftlicher Genehmigung**
 - Haftung: Art. 82 DS-GVO
 - Abs. 2: Grundsätzliche Haftung des Verantwortlichen
 - Abs. 3: Ausnahme: Verstöße des AV gegen Weisung oder DS-GVO
- Wichtig: bestehende AV-Verträge anpassen !

Unterscheidung Recht / Technik

Datenschutz
rechtlich

Verarbeitung p.-b. Daten

rechtlich
zulässig?

*Darf ich
überhaupt verarbeiten?*

Datenschutz
techn.-org.

Verarbeitung p.-b. Daten

techn.-org.
sicher gestaltet?

*Wie oder unter
welchen Bedingungen?*

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Art. 24** **technische und organisatorische Maßnahmen**
- Art. 25** **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
- Art. 30** **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Art. 32** **Sicherheit der Verarbeitung**
- Art. 35** **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept Niedersachsen

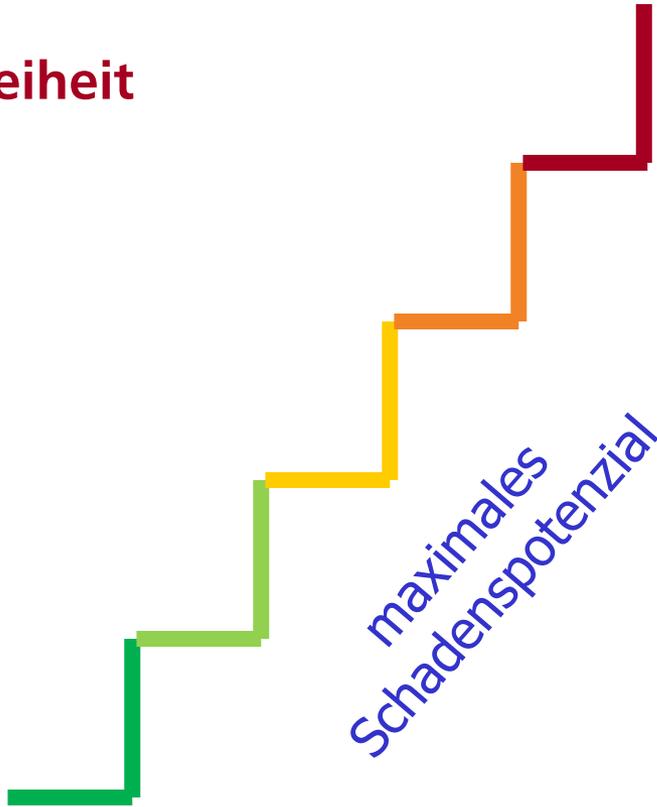
E - Gefährdung für Leben oder Freiheit

D - Gefährdung der Existenz

C - Gefährdung des Ansehens

B - geringe Beeinträchtigung

A - frei zugängliche Daten



Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DS-GVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder **Verantwortliche** und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) die Kategorien betroffener Personen und die Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern,
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland
- f) die vorgesehenen Fristen für die Löschung
- g) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Technisch-organisatorischer Datenschutz

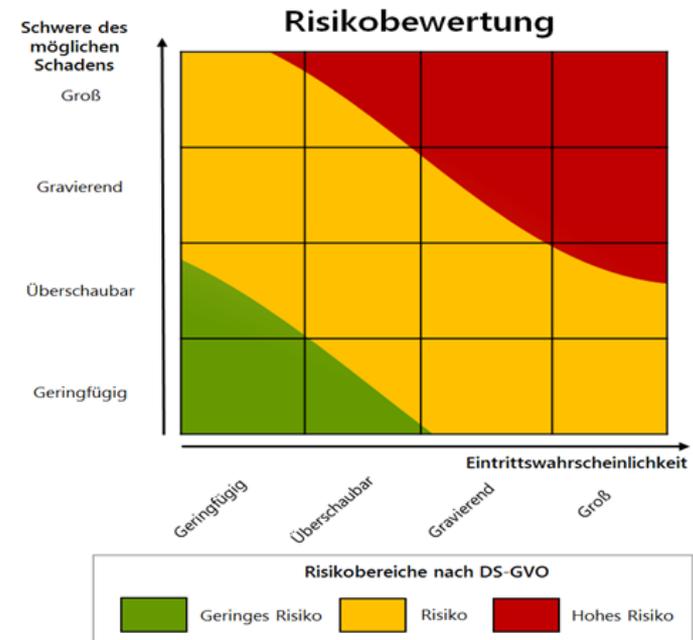
Datenschutz-Folgenabschätzung I

Art. 35 DS-GVO

1. Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Risikoermittlung anhand von Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

2. Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den **Rat des Datenschutzbeauftragten** ein.



Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Folgenabschätzung II

Art. 35 Abs. 7 DS-GVO Inhalt der „Datenschutz-Folgenabschätzung“

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische **Beschreibung** der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- b) eine **Bewertung** der **Notwendigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine **Bewertung** der **Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1;
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten **Abhilfemaßnahmen**.

Datenschutz im Schulalltag

Veröffentlichung von Bildern oder Filmen (auf der Homepage)



Lehrkräfte

- BeamtStG, NBG
(idR unzulässig)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Schülerinnen und Schüler

- § 31 NSchG
*(idR unzulässig,
weil nicht erforderlich)*
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Datenschutz im Schulalltag

Austausch von Leistungsdaten und Fehlzeiten

Datenübermittlung an Dritte

→ **Einwilligung erforderlich**

Schriftlich durch die Schülerinnen und Schüler
sowie ggf. durch die Erziehungsberechtigten (*freiwillig?*)

→ **Alternativen**

- Bestandteil des Ausbildungsvertrages
(*Nachweis durch Ausbildungsbetrieb*)
- Vertragliche Verpflichtung des Azubi zur Mitteilung an den Betrieb
(*mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Verstoß*
– *keine Datenübermittlung durch die Schule*)

Datenschutz im Schulalltag

Videoüberwachung in Schulen

Rechtsgrundlage: § 14 NDSG

- Ort: öffentlich zugängliche Räume
- Erforderlichkeit: im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, insbesondere
 - Schutz von Personen und Sachen,
 - Hausrecht
- Rechtsgüterabwägung: Keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen

§ 62 NSchG: Persönliche Aufsichtspflicht,
daher Videoüberwachung

Während der
Schulzeit

idR unzulässig

Außerhalb der
Schulzeit

idR zulässig

Daneben zu beachten:

- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen
- Lösungsfristen festlegen
- Hinweisbeschilderung
- Beteiligung bDSB



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

10110010
01001100
01100110
01000100
1001100
daten
s c h u t z

Vielen Dank!